

## Allgemeines

Im Rahmen des neuen Verpackungsgesetzes steht eine Orientierungshilfe zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen zur Abstimmung zwischen der Zentralen Stelle (ZS) und dem Bundesumweltamt.

Der Entwurf für die öffentliche Anhörung basiert auf Informationen des DSD aus den Jahren 2014 und 2017, Ecopaperloop 2014 sowie dem BDE und u.A: BVSE:

- *Duales System Deutschland GmbH, DSD: Downloads – Spezifikationen, Stand 2014. Online verfügbar unter <https://www.gruener-punkt.de/de/download.html>;*
- *Duales System Deutschland GmbH, DSD: Downloads – Spezifikationen, Stand 2017. Online verfügbar unter <https://www.gruener-punkt.de/de/download.html>;*
- *EcoPaperLoop: Enhancing Paper Recycling in Europe - Optimising Paper Products, Packaging and Collection Systems, Stand 2014. Online verfügbar unter <http://www.ecopaperloop.eu/outcome/EcoPaperLoop-Complete.pdf>;*
- *BDE, BV Glas, bvse: Standardblatt T 120 Leitlinie „Qualitätsanforderungen an Glasscherben zum Einsatz in der Behälterglasindustrie“;*
- *Papiersortenliste: DIN EN 643: Papier, Karton und Pappe – Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten, Stand 2014.<sup>1</sup>*

Ziel ist es, die Industrie und den Handel durch monetäre Anreize im Rahmen der Entsorgungsgebühren dazu zu bewegen, Verpackungsmaterial gemäß der Empfehlung der ZS zu verwenden, um so die zum jetzigen Zeitpunkt existierende Kreislaufwirtschaft zu stärken. Dies wird durch §21 VerpackG verlangt. §21 VerpackG setzt voraus, dass ausschließlich Verpackungen gefördert werden, die zum jetzigen Zeitpunkt mit einer einsatzbereiten und in der Praxis angewandten Sortier- und Verwertungstechnik zu einem maximal möglichen Anteil verarbeitet werden können.

*„(1) Systeme sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen*  
*1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen zu fördern, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, [...]“<sup>2</sup>*

Um die Entwicklungen der Technik bei den Dualen Systemen nicht außen vor zu lassen, wird diese Bemessung der Recyclingfähigkeit im jährlichen Turnus überprüft und aktualisiert werden. Die erste Veröffentlichung wird nach der Abstimmung mit dem Bundesumweltamt voraussichtlich zum 01.09.2019 erfolgen.

---

<sup>1</sup> Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG; Entwurf für die öffentliche Anhörung; Stand: 14. Juni 2019; S.10

<sup>2</sup> § 21 Absatz 1 VerpackG;

## Bemessungskriterien

Die Grundlagen der Einschätzung der Recyclingfähigkeit fußen auf drei Kriterien:

- *das Vorhandensein von Sortier- und Verwertungsinfrastruktur für ein hochwertiges werkstoffliches Recycling für diese Verpackung,*
- *die Sortierbarkeit der Verpackung sowie ggf. die Trennbarkeit ihrer Komponenten,*
- *Unverträglichkeiten von Verpackungskomponenten oder enthaltenen Stoffen, die nach der Verwertungspraxis einen Verwertungserfolg verhindern können.*<sup>3</sup>

Zur Bewertung der Recyclingfähigkeit von Kunststoffen ist zusätzlich relevant, dass das Polyolefin eine Dichte unter 0,995 g/cm<sup>3</sup> aufweist. Das heißt es muss schwimmen. Jeder Kunststoff der dichter ist, als der angegebene Wert, ist als nicht recyclingfähig zu betrachten.

## Ausnahmeregelung

Sofern im Einzelfall das Vorhandensein der für die hochwertige werkstoffliche Verwertung notwendigen Infrastruktur sowie deren Nutzung belegt werden können, kann eine Ausnahme gelten. Ein solcher Beleg muss für den jeweiligen Einzelfall umfassen:

- Nachweis, dass das Ergebnis des Recyclingverfahrens hochwertig im Sinne des Mindeststandards ist und
- Wiegescheingestützter Nachweis über die in angemessenem Umfang erfolgte Belieferung des Verwertungsweges.

Diese Zusammenfassung wurde auf der Grundlage des Dokumentes „Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG; Entwurf für die öffentliche Anhörung; in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt; Stand 14.Juni.2019“ erstellt.

---

<sup>3</sup> Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG; Entwurf für die öffentliche Anhörung; Stand: 14. Juni 2019; S.3